

Tod: Das Pferdeleben dauert nicht ewig – Teil I

Von Ingolf Bender

Viele Pferdeegner verdrängen, dass auch Pferde nicht ewig leben und irgendwann jeder Vierbeiner entweder altersbedingt oder aufgrund von Krankheiten oder Unfällen nicht mehr lebensfähig ist. Ingolf Bender, Biologe und langjähriger Pferdehalter mit eigener Stutenherde, erklärt hier die wichtigsten Zusammenhänge und berichtet aus der eigenen Haltung.

Tod des Pferdes

Der Tod eines Pferdes tritt ein, wenn die wichtigsten Organsysteme (Atmungssystem, Herz-/Blutkreislaufsystem) versagen. Tod kann man definitionsgemäß demnach als endgültigen Verlust der für ein Lebewesen typischen Lebensfunktionen beschreiben. Das ist zunächst eine emotionsfreie, ziemlich „kalte“, funktionale Aussage, die nicht berücksichtigt, dass mit dem Tod eines Pferdes auch ein „Beziehungsgeflecht“ zwischen Lebewesen endet. Diese Beziehungen bestehen sowohl zu Gruppenkumpanen, aber im Wesentlichen auch zu Menschen, die das Pferd versorgt, geritten und im besten Fall als Haustier und Freizeit- oder Berufspartner geschätzt und „geliebt“ haben (im wohlverstandenen Sinne).



30-jähriges Pferd mit starkem Senkrücken, Cushing-Syndrom und Reehufen.

Der Tod eines Pferdes kann wie folgt eintreten:

- Natürlicher Tod aufgrund von Altersschwäche: Die Lebensgrenze liegt bei etwa 30 bis 35 Jahren. Das angeblich älteste Islandpferd soll mit 54 Jahren die Stute „Tulle“ aus Dänemark gewesen sein – nachprüfbare Belege dazu sind dem Verfasser nicht bekannt. Das in Medien veröffentlichte extreme Alter scheint biologisch nicht realistisch zu sein.
- Tod durch Unfall bzw. Erkrankung: Dazu zählen auch Vergiftungen und

Organfunktions-störungen wie Darmverschlüsse u.ä.

- Tod durch Schlachtung
- Tod durch Euthanasie

Nur selten schlafen alte Pferde in Kulturhaltungen für immer mehr oder weniger friedlich ohne Zutun des Eigners ein. Auch der Unfalltod ist nicht die Regel.



Pferde leben in der Natur sozial im Familienverband. Hier eine Neuner-Gruppe Dülmener Wildpferde.

In Reservat-Naturhaltungen sieht das anders aus. Dort sterben „Wildpferde“ durchweg ohne menschliches Zutun aus unterschiedlichen Gründen. Oft beendet in der Natur die unwiderrufliche, ganz natürliche Zahnabnutzung das Pferdeleben mit 25 bis maximal etwa 30 Jahren. Alte Pferde sterben deshalb meist im Winter an Unterernährung. Da sie

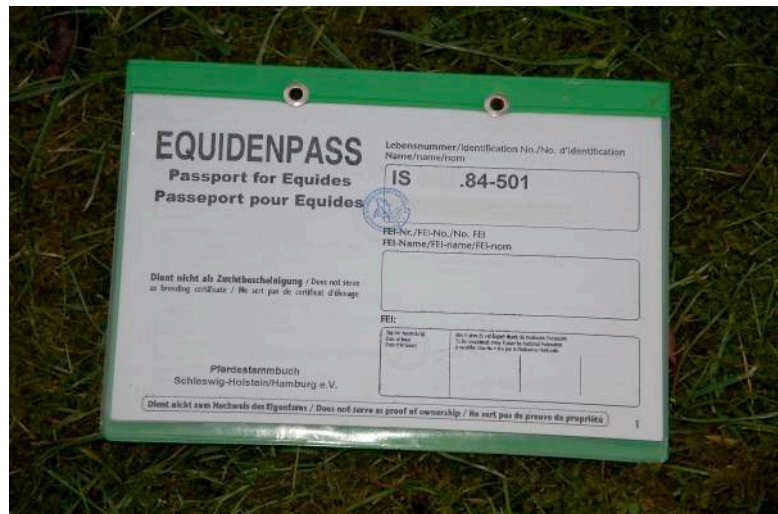
Raufutter nicht mehr richtig kauen können, sinkt die Nährstoffzufuhr, was erhebliche Energiedefizite und damit ein Zusammenbrechen der Thermoregulation sowie der Bewegungsfähigkeit und der Organfunktionen bewirkt. Kurz gesagt: Diese Pferde legen sich geschwächt ab und erfrieren – vermutlich relativ schmerzfrei. Gleiches trifft zu auf junge Reservat-Fohlen, die mangelversorgt, unterentwickelt und stark verwurmt winterlichen Witterungsstrapazen nicht widerstehen können.

Das heißt wiederum für Kulturhaltungen – im Gegensatz zu Reservat-Naturhaltungen: Meist wird über den Tod eines Pferdes hier bewusst durch den Eigner entschieden. Bereits beim Kauf eines Pferdes, spätestens bei der Ausstellung des Equidenpasses muss man sich über den Tod des jeweiligen Pferdes schon erste Gedanken machen. Denn wer ein Pferd kauft, hat möglicherweise bereits mit den Eintragungen im Equidenpass eine Weichenstellung übernommen, wie sie sich aus den Regelungen für den (obligatorischen) Equidenpass ergibt. Was das Finanzielle betrifft, so werden z. B. durch Schlachtung eines Warmblutpferdes etwa 400 bis 500 Euro als Schlachtpreis erzielt, für einen Isländer 50 % weniger (regional unterschiedlich). Für eine Euthanasie fallen zwischen 150 und 300 Euro für Tierarzthonorar und Medikamente an. Hinzu kommen örtlich sehr variable Gebühren für

die Zwangs-Tierkörperbeseitigung zwischen 0 und 100 Euro) Der Abtransport ist nur über befestigte Zuwegung, nicht aber von der Weide möglich.

Equidenpass

Seit Juli 2000 ist innerhalb der Europäischen Union der Pferdepass (Equidenpass) eingeführt worden, weil Pferde grundsätzlich wie auch Rinder, Schweine usw. als „Lebensmittel liefernde Tiere“ gelten. Gesetzlich wurde geregelt, dass für jedes Pferd ein solcher Pass ausgestellt werden muss. Das gilt auch für Pferde aus dem Ausland oder solche ohne Abstammungsnachweis. Der Pass ist z. B. stets mitzuführen, wenn ein Pferd transportiert wird. Aus dem Pass ergibt sich die Identität des Pferdes durch die Namensangabe, eine 15-



Der Equidenpass – seit Juli 2000 Pflicht für jedes Pferd.

stellige Lebensnummer und die detaillierte äußere Beschreibung. Die aktuellen Eigentumsverhältnisse ergeben sich nicht zwangsläufig auch aus dem Pass. Das Eigentum an einem Pferd wird nämlich nicht durch den Pferdepass, sondern durch eine separat zum Pferdepass ausgestellte und sicherheitshalber separat aufzubewahrende! Eigentumsurkunde nachgewiesen. Nur bei Turnierpferden, die von der FN e. V. registriert wurden, wird der jeweils aktuelle Eigentümer zusätzlich im Pferdepass neben anderen Sport-Daten dokumentiert.

Im Pass muss vom Eigentümer mit unterschrittlicher Bestätigung (bei Verkäufen jeweils zusätzlich auch durch den neuen Eigentümer) angegeben werden, ob das Pferd zur Lebensmittelgewinnung (= Schlachtung zum menschlichen Verzehr) bestimmt ist oder nicht, denn danach richtet sich die jeweils zulässige und bei Schlachttieren immer in den Pass einzutragende Medikation bei tierärztlicher Behandlung. Bei Schlachttieren ist zusätzlich ein so genanntes Bestandsbuch zu führen. Manchmal wird empfohlen, ein Pferd immer zunächst als Lebensmittel lieferndes Tier anzugeben (Eintragung im Teil III A des Pferdepasses), denn dieser „Schlachttier-Status“ kann auch in späteren Jahren vom jeweiligen Eigentümer durch Eintragung im Pferdepass (Teil II) rückgängig gemacht werden.

Es bedeutet nicht, dass nun ein Pferd mit „Schlachttier-Status“ unbedingt zu schlachten wäre – es kann selbstverständlich auch eingeschläfert („euthanasiert“) werden.

Dagegen ist jede Entscheidung für den „Nicht-Schlachttier-Status“ endgültig. Sie gilt für alle nachfolgenden Eigentümer des Pferdes und ist nicht mehr abänderbar! Der „Nicht-Schlachttier-Status“ hat den entscheidenden Vorteil, dass kein so genannter



Bettina Treibers Leslie wurde fast 36 Jahre alt. Auf dem Foto oben ist sie 34! Mit 25 Jahren ging sie noch alle Wanderritte. Mit 26 noch als Handpferd und wurde von einer Frau aus dem Dorf mit ihrem Sohn obendrauf spazieren geführt. Mit 27 hatte sie keine Lust mehr, den Rodelschlitten zu ziehen und ging endgültig in Rente. Lange hatte sie ihre Herde noch voll im Griff.

Therapienotstand eintritt. Das heißt, es können vom Tierarzt auch Medikamente eingesetzt werden, die für Schlachtpferde unzulässig sind. Auch sind unbürokratische Behandlungen in Notfällen möglich, da ansonsten jeder Tierarzt immer erst Einblick in den Pferdepass nehmen muss, bevor er behandelt. Zusätzlich entfällt

beim „Nicht-Schlachttier-Status“ die Pflicht zur peniblen, lückenlosen Dokumentation jeder Medikation und jeder tierärztlichen Behandlung. Es

muss also kein Bestandsbuch geführt werden. Manche Pensionsställe nehmen aus diesen Gründen nur Pferde mit „Nicht-Schlachttier-Status“ auf, damit für Tierärzte und insgesamt für den Haltungsalltag die unzumutbare Bürokratie eingedämmt wird.

Die Dokumente Pferdepass und Eigentumsurkunde werden von anerkannten Zuchtverbänden und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) in Warendorf auf Antrag ausgestellt. Anträge bekommt der Pferdehalter von seinem Tierarzt, der auch den Antrag mit Identitätsfeststellung gegenzeichnet und dafür ein festgesetztes Honorar berechnet. Die



Manchmal fängt das Pferdeleben gar nicht erst an. Das Fohlen wurde morgens - äußerlich unversehrt - tot in der Abfohlbox gefunden.

Gesamtkosten einschließlich Passausstellung und Zusendung belaufen sich auf etwa 90 Euro. Beim Verkauf eines Pferdes erhält der Erwerber vom Verkäufer den Pferdepass und die separate Eigentumsurkunde.

Wird ein Pferd geschlachtet, dann bekommt der Metzger Equidenpass und Eigentumsurkunde, wird es eingeschläfert und von einem Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgeholt, behält zunächst der Eigner die Dokumente. Sowohl Metzger als auch Eigner müssen die Urkunden anschließend jedoch an die ausstellende Institution (FN oder Zuchtverband) zurückgeben, um Missbrauch vorzubeugen.

Gesetzliche Regelungen

Die Tötung eines Pferdes darf nach § 17 des Tierschutzgesetzes nur bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ durchgeführt werden.

- **Schlachtung:** Da Pferde entsprechend EU-Regelung zu den Schlachttieren zählen, ist diese Qualifizierung allein schon ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Deshalb kann jeder Eigner ein gesundes, das heißt nicht mit bestimmten Medikamenten belastetes Pferd unabhängig vom Alter des Pferdes bei entsprechendem Eintrag im Equidenpass schlachten lassen, was als „wirtschaftliche Verwertung“ bezeichnet wird. Das Pferd wird dazu im Schlachthof mit einem präzise aufgesetzten Bolzenschussapparat betäubt und blutet nach Durchtrennen der Halsschlagader aus.

Eine Hausschlachtung, z. B. auf dem Gelände der Halteanlage, scheidet in der Regel aus, denn Hausschlachtung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Fleisch für den eigenen Verzehr bestimmt ist – was schon aus emotionalen Gründen sicher bei Pferdeleuten nicht der Normalfall sein dürfte. Logisch kaum nachvollziehbar ist, dass selbst unter Fleisch verzehrenden Pferdeleuten die Schlachtung von Pferden manchmal verpönt ist. Man spricht dann abwinkend von „Gewalttod“, weil Durchschnittspferdehalter verständlicherweise zunächst einmal den Bolzenschuß in die Stirn und das Ausbluten als unangemessen empfinden. Gefühlsmäßig ist das gut nachvollziehbar, wenngleich eine (zwar lautlose) Infusion letztlich die gleiche Wirkung hat und der Pferdekörper als Kadaver am Ende auch verwertet wird.

Eine fachgerechte Schlachtung kann sehr wohl – so sie präzise und handwerklich einwandfrei unter schonenden Bedingungen durchgeführt wird – einen schnellen, schmerzlosen Tod sichern. Und das ist das eigentliche Kernziel. Dies kann sogar Vegetarier (wie den Verfasser) überzeugen, wenn es darum geht, beispielsweise für Altperde, die nicht etwa zur Fleischerzeugung gehalten wurden, den individuell vernünftigen, zeitlich angepassten Gnadentod zu wählen, wobei allerdings auch der Transport zum Schlachthof nur kurz und individuell bewertet zumutbar sein muss. Wer sein Pferd schlachten lässt und alles sorgsam überwacht (was Bedingung ist), disqualifiziert sich nicht schon deshalb als



Pferdefreund. Damit soll aber seitens des Verfassers nicht etwa der Schlachtung ein Vorzug eingeräumt werden. Es kommt eben sehr auf den Einzelfall an.

- **Euthanasie:** Der Fachausdruck für das so genannte Einschläfern als Alternative zur Schlachtung lautet „Euthanasie“; er stammt aus dem Griechischen (Thanatos = altgriechisch θάνατος thánatos = „Tod“) und bedeutet wörtlich „guter Tod“, was sinngemäß soviel wie „Herbeiführen eines sanften Todes“ beinhaltet. Kranke Pferde, die mit Medikamenten behandelt wurden oder solche, die im Equidenpass unabänderlich als „Nicht-Schlachtier“ ausgewiesen wurden, dürfen nicht als „Lebensmittel liefernde Tiere“ für den menschlichen Verzehr geschlachtet

Skjöldur: Der Wallach von **Tölt.Knoten** Leserin Bettina Treiber wurde 31 Jahre alt. Bettina erzählt: Er war da schon eine ganze Weile in Rente und lief in der Herde mit. Irgendwann – es war im Sommer - hat mir irgendwas gesagt: Gehe sofort auf die Koppel - Gehe nicht einkaufen. Da kam die Bande angelaufen und der Schecke hat sich mir zu Füßen gelegt. Er, der sich bis zum Schluß nicht immer gerne hat fangen lassen. Kolik. Die Tierärztin riet, die ganze Nacht alle 2 Stunden kontrollieren, daraufhin fuhren wir lieber in die Klinik. Und ließen den Hänger dort, denn wir wollten den Opa am nächsten Tag ja wieder abholen. Abends um 11 dann der Anruf - sie bekommen den Darm nicht mehr zum Laufen und der TA möchte das alte Pferd erlösen. Wir haben "ja" gesagt und Skjöldur ging über die Regenbogenbrücke. Wir wollten das Pferd nicht noch leiden lassen, bis wir hingefahren sind. Am nächsten Tag haben wir den Hänger geholt und neben die Koppel gestellt. Normalerweise, wenn einer fehlt, kommen alle angeschossen und wiehern, wenn sie den Hänger sehen. Da kam nichts - die Herde wusste lange vor uns, dass Skjöldur nicht mehr zurück kommt...

werden, sie sind in der Regel einzuschläfern. Es gelten aber spezielle Gründe, die vorliegen müssen, damit ein Pferd ohne Verstoß gegen das Tierschutzgesetz eingeschläfert werden darf. Spezielle Gründe sind behördlich angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, zum Beispiel bei Tollwutverdacht, ungünstige tierärztliche Prognosen, wie bei offenen Frakturen der Gliedmaßen oder therapieresistente Schmerzen bei chronischen Krankheiten. In Einzelfällen, in denen sich jemand aus nachrangigen Gründen „des Pferdes entledigen will“, reicht als alleinige Einschläferungsbegründung der „Ausfall sportlicher Nutzungsmöglichkeiten“ nicht aus. Hier muss der Tierarzt kraft Gesetzes den Einzelfall sehr genau prüfen, um eine Indikation zur Euthanasie festzustellen oder diese abzulehnen. Liegt eine Euthanasieindikation vor, dann entscheidet primär der Pferdedeigner, ob, wann und wo die Euthanasie durchgeführt werden soll.

Durchführung der Euthanasie

Euthanasie bietet die Möglichkeit, ein Pferd in vertrauter Umgebung den Umständen entsprechend relativ „gewaltfrei“ und emotional weitgehend friedlich einzuschläfern. Es werden zudem Zeit raubende und Stress auslösende Transporte erspart, ebenso wie die Konfrontation mit einer ungewöhnlichen Schlachthofumgebung. Diese kann gekennzeichnet sein durch geschäftige Betriebsamkeit, Transportlärm, Lautäußerungen anderer Schlachttiere und unangenehme, für ein Pferd Angst auslösende Gerüche.

Gelegentlich geistern spektakuläre Geschichten durch die Gazetten, wonach das Einschläfern generell eine Art qualvoller Erstickungstod sei. Auch werden schon mal Euthanasie-Horror-Szenen mit vor Panik schreienden Pferden beschrieben, die durch Einsatz ungeeigneter oder unterdosierter „Spar-Medikamente“ oder durch falsche Injektionstechnik ohne vorhergehende Narkose ausgelöst worden sind. Das mag leider in seltenen Einzelfällen vorkommen, wenn Dilettanten ohne präzise Kenntnisse, handwerklich stümperhaft vorgehen. Dies ist aber absolut nicht der Normalfall. Dieser sieht wie folgt aus: Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf die Tötung keine unnötigen Schmerzen oder Angst verursachen, sie muss unter Betäubung vorgenommen werden. Das setzt voraus:

- Detaillierte Absprache zwischen Pferdedeigner und Tierarzt mit Klärung des Ablaufs, der Kosten und der Zahlungsmodalitäten.
- Nach Eintreffen des Tierarztes muss das Pferd, wenn es noch laufen kann, an einem vertrauten Platz vor dem Stall, der aber von einem Fahrzeug des Tierkörperbeseitigungs-unternehmens befahrbar sein muss, am Führstrick festgehalten

werden. Wird zur Euthanasie ein unbefestigter Untergrund wie die Weide oder der Auslauf gewählt, so muss später der Pferdekörper in Eigenhilfe von dort zu einer befestigten, mit Lkw befahrbaren Fläche transportiert werden, da die Tierkörperbeseitigung nur Tierkörper von ausreichend sicher befahrbaren Untergründen abholt.

- Ist der Eigner oder Betreuer als verlässlicher Helfer des Tierarztes für die durchzuführende Euthanasie ungeeignet, weil zu aufgeregt, dann sollte dies jemand stellvertretend für diesen machen, damit sich die verständliche menschliche Nervosität nicht auf das Pferd überträgt. Nachweislich übertragen sich menschliche Gefühlsregungen, die sich ausdrücken in Körperhaltung, Tonfall beim Sprechen oder Angstschweiß auf vertraute Haustiere. Üblicherweise ist es so, dass Tierärzte zu Euthanasie-Terminen nicht mit „wehendem Kittel“ und zeitlich arg gedrängt erscheinen, sondern sich der emotional ungewohnten Lage bewusst sind und durch ihr Auftreten und tiergerechtes Verhalten die erforderliche Ruhe und Sicherheit ausstrahlen. Auch der Eigner oder Reiter sollte – im Interesse des Pferdes – diese Extremsituation maximal gefasst angehen. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder und Haustiere wie Hunde oder auch dummschwätzende Herumsteher oder gar Besserwisser (zum Beispiel in Reitställen) bei dieser ernsten Prozedur nicht zugegen sein. Zur Vollständigkeit sei auf eine Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass nämlich tierärztliche Maßnahmen entsprechend zu honorieren sind. Einige Tierärzte sind dazu übergegangen wegen ihrer Außenstände, unter anderem auch durch unbezahlte Euthanasie-Rechnungen, nach durchgeführter Euthanasie Barzahlung zu verlangen. Das mag erforderlich sein, denn manche Pferdehalter praktizieren offenbar im Hinblick auf die Begleichung der Euthanasie-Rechnung den volkstümlichen Spruch: „Aus den Augen, aus dem Sinn“.
- Bei übernervös-temperamentvollen Pferden oder solchen, die eine „Tierarzt-Phobie“ zeigen, sollte vor allen weiteren Maßnahmen zunächst eine Sedierung (= Ruhigstellung) durchgeführt werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen (darüber muss der Tierarzt nach Möglichkeit vorher ausreichend informiert werden) kommt es vor, dass Pferde zur Separierung neigen und bei Annäherung flüchten oder sich zur Wehr setzen. Dann muss mit Betäubungsgewehr oder durch ein Blasrohr vorab sediert werden. Dies ist Sache des Tierarztes.
- Danach ist eine große (= dickvolumige) Verweilkanüle („Braunüle“) in die Drosselvene (Vena jugularis) einzulegen und wie bei einer „normalen“ Infusion sehr gut zu fixieren.

Eine normale Kanüle reicht allerdings hier durchweg nicht aus (das weiß aber jeder fachgerecht arbeitende Tierarzt und beurteilt dies im Einzelfall), weil diese Art der Euthanasie-Injektion – abhängig auch vom verwendeten Tötungsmittel! – durch gewebetoxische Wirkung des Mittels möglicherweise auch große Probleme mit den eingangs angesprochenen Ausnahme-Horrorszenen nach sich ziehen könnte.

- Nun wird ein geeignetes Narkosemittel mit darauf folgender Erhöhung bis zur tödlichen Dosis, der so genannten Letal-Dosis (Abk. LD) oder gleich die Überdosierung mit einem Spezialmittel injiziert. Der Tierarzt kennt die aktuell zugelassenen Spezialmittel und ihre Dosierung. Man rede ihm hier nicht laienhaft hinein!
- Das Pferd fällt in einen tiefen Schlaf und stürzt zu Boden. Dieser Zustand geht in der Regel schmerz- und weitgehend reflexlos ohne Agonie (Todeskampf) über in den Tod durch Herz- und Atemstillstand. Das ist kein qualvolles „Ersticken“, wie es manchmal vorschnell aus Unkenntnis der Zusammenhänge bezeichnet wird. Es ist zwar keineswegs normal, aber in Extremfällen kann es notwendig sein, nach dem Niederstürzen nochmals nachzudosieren, beispielsweise in ganz seltenen Fällen bei vorher sedierten Pferden, weshalb die oben angesprochene sorgfältige Fixierung der Braunüle, die dann zur Nachdosierung verwendet werden muss, wichtig ist. Ein verantwortlich vorgehender, erfahrener Tierarzt wird stets auch eine Ersatzflasche des Narkose-/Tötungsmittels mitführen.
- Durchweg tritt schon nach 60 bis 90 Sekunden der Tod ein, dieser muss aber aus Vorsichtsgründen immer durch den Tierarzt vor Verlassen des Areals definitiv durch Abhören des Herzens noch endgültig festgestellt werden.
- Anschließend wird das zuständige Tierkörperbeseitigungsunternehmen auf Anforderung den toten Körper abholen, denn ein Großtier darf ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht vergraben werden. Man kann den Körper auch einem Tierbestattungs-Unternehmen übergeben (Kosten etwa € 1.500,-)



Abzulehnendes Beispiel – Gnadenhof-Pferde auf total verkoteten Flächen aus einer Billighaltung

Allgemeine Grundsätze

Verantwortliche Pferdeleute treffen Entscheidungen über Leben und Tod nicht nach Lust und Laune oder rein im Hinblick auf rechtlich teils unmaßgebliche Nutzwert-Minderungen eines Pferdes. Auch Pferde mit leistungshemmenden Mängeln, die aber keine unerträglichen chronischen Schmerzen erleiden müssen, können noch sinnvoll als Gruppenkumpane in entsprechend gestalteten Haltungen ein pferdegemäßes Leben führen. Leider ist dazu ein unpassender Begriff geprägt worden, der des so genannten Beistellpferdes. Eine leblose Sache wie einen Tisch, kann man als „Beistelltisch“ bezeichnen.



Backenzahnpräparat mit Zahnhaken; ab ca. 28 – 30 Jahren sind nur noch flache Stümpfe vorhanden

Ein „Beistellpferd“ hingegen ist schnell ein „Abstellpferd“ – oder auch Schlachtpferd. Immer sollte man genügend kritisch vorgehen, sich vertraglich absichern, wenn Pferde mit leistungshemmenden Mängeln in „wohlmeinende“ Hände als Gesellschaftstiere abgegeben werden. Denn gelegentlich sind solche Pferde danach innerhalb kurzer Zeit „wirtschaftlich verwertet“ worden.

Bei alten Pferden mit typischen altersbedingten Zahnmängeln empfiehlt es sich zudem – wenn man sie abgibt in eine „Gnadenbrot“-Pferdeponen (eigentlich ein schrecklicher Begriff), speziell die Fütterung mit eingeweichten Heucobs klar zu regeln. Diese Fütterung ist zeitaufwändig und kostenträchtig – weshalb manche „Gnadenhöfe“ diesen Aufwand eher gering halten. Sie werben dann mit Billigpreisen für ihre Ställe. Mit Sparmaßnahmen aber wird man einem alten Pferd nicht gerecht. Es kann im Normalfall niemand gewerblich-kalkulatorisch-seriös für 150 Euro im Monat, um nur mal einen hier und da zu lesenden Preis zu nennen, ein altes Pferd ordnungsgemäß, das heißt altersgerecht und artgemäß halten und fünfmal täglich mit eingeweichten Heucobs plus Spezial-Schrot-Müsli füttern. Die Zahl der teils aus Unkenntnis dahinvegetierenden Alt-Pferde ist nicht gering.

Text: Ingolf Bender Fotos: Ingolf Bender, Karen Diehn, www.isi-aktuell.de

©töltknoten.de 2011

Tod: Das Pferdeleben dauert nicht ewig – Teil II

Ein Fall aus der Praxis

Von Ingolf Bender

Ingolf Bender, Biologe und langjähriger Pferdehalter mit eigener Stutenherde, berichtet hier aus der eigenen Haltung.

Es lässt sich bei jeder Form der Pferdehaltung nicht alles schulbuchmäßig planen und ausführen. Pferdehaltung, Reiten, Fahren und der tägliche Umgang mit den Vierbeinern sind typischerweise gekennzeichnet durch Freude und Emsigkeit, aber auch durch unliebsame kleine und große Abenteuer: Hier ein Verladeproblem, dort ein Weideausbruch, ein Hufgeschwür, dann wieder winterliches Einfrieren der Tränken – Pferdehalter sind durchweg einiges an Problembewältigung gewohnt.

Das härtet ab, vermittelt auch Einsichten und führt zu einem gerüttelten Maß an Gelassenheit – im besten Fall. Ganz anders sieht es aber aus, wenn wirklich dramatische Vorgänge den Alltag erschüttern. Das ist der Fall bei Unfällen mit Pferden und bei allen anderen die Gesundheit oder das Leben gravierend bedrohenden Vorgängen – wie Schlundverstopfung, Kolik, Kollaps oder gar Todeskampf eines Altpferdes.

In groben Zügen nachfolgend die Schilderung der Euthanasie der 1979 geborenen Fjordstute Leika von Leif, die vom Verfasser selbst aufgezogen (siehe Foto rechts von 1979 mit ihrem Spielkameraden Denny), zugeritten und langjährig (bis etwa 25jährig) geritten wurde. Im Februar 2010, 31jährig, musste sie notfallmäßig eingeschläfert werden.

Die Stute zählte als Älteste zu der



Die eingeschläferte Stute Leika von Leif als Fohlen im ersten Winter 1979 -1980 mit ihrem Spielkumpanen

Kleingruppe von vier Stuten (zwei AV- und zwei Fjord-Stuten), die vom Verfasser direkt am Haus gehalten und täglich selbst versorgt werden.

Durch Zahnabnutzung war zuletzt im Winter 2009/2010 täglich fünfmaliges Füttern mit eingeweichten Heucobs plus Müsli erforderlich. Die Stute war ansonsten in einem altersgemäß durchaus passablen Zustand, sie war Leitstute der Gruppe, wurde im Offenstall

gehalten, war aufmerksam, schien nicht zu leiden. Das Bewegungsverhalten war allerdings zunehmend gemächlich, sie zeigte keinen Galopp mehr. Im Frühjahr/Sommer 2009 war sie noch täglich wenigstens bis 200 m auf der Weide beim morgendlichen Herauslassen freiwillig mit der Gruppe davon galoppiert. Auch war zuletzt im Winter 2009/2010 ein leicht aufgedunsener Bauch und manchmal Kurzatmigkeit festzustellen. Dies waren erste Anzeichen für altersbedingte innere Prozesse, die zumindest mittelfristig nichts Gutes ahnen ließen.



Die Stute Leika – rechts – dreißigjährig im Frühjahr 2009

Nun geschah Folgendes: Die Stute bekam im Februar 2010 an einem Tag mit Tauwetter separat nachmittags eine der fünf täglich zu fütternden Heucob-Portionen. Sie fraß auch gut, zeigte keine Auffälligkeiten. Nach dem Fressen der Portion wurde sie wie üblich vom Stall in den Auslauf zu den anderen Stuten geführt. Etwa fünf Minuten später vernahm der Verfasser (gerade im Heuschober

beschäftigt) ein „Rumpeln“ wahr. Dieses Geräusch kam aus Richtung des befestigten Futtertischs im Paddock. Dazu war ein ungewöhnlich grunzendes Wiehern zu hören.

Das sofortige Nachschauen zeigte: Die Stute Leika lag im Auslauf auf dem Rücken, strampelte mit allen Vieren in der Luft, wieherte in kurzen Abständen mit panisch klingenden Lauten und „verdrehte“ dabei die Augen. Die übrigen Pferde der Gruppe waren fluchtartig davon galoppiert und sicherten schnaubend aus 25 m Entfernung mit Blickrichtung auf die kollabierende Leitstute (der Auslauf ist 800 qm groß).

Der sofortige Versuch, die gestürzte Stute durch Anfassen und Zureden hochzubekommen, scheiterte – sie hatte keine Kraft mehr, atmete in kurzen Zügen auffallend schwer, stöhnte,

zappelte, verdrehte die Augen – sie lag offensichtlich im Sterben...

Da heißt es dann, trotz aller Wehmut, einen klaren Kopf behalten. Zunächst wurden die übrigen Pferde in die angrenzende Winter-Weide entlassen. Danach erfolgte notfallmäßige Konsultation mit der Bitte um Euthanasie beim Haustierarzt über Mobiltelefon. Das nützliche Utensil sollte aus vielerlei Gründen bei Pferdehaltern stets greifbar und funktionsfähig in der Tasche deponiert sein. Weiter wurden Sägespäne um die zunächst in Kauerstellung stöhnend im nassen Sandauslauf liegende Stute verstreut; sie legte sich später auf die Seite. Bis zum Eintreffen des Tierarztes blieb nur, die sterbende Stute durch Zureden und Streicheln zu beruhigen sowie ihr vorsichtshalber ein Halfter anzulegen.



Nach Eintreffen des erfahrenen Tierarztes lief die Euthanasie-Prozedur wie in Teil I beschrieben ab. Zuvor war die Stute untersucht worden.

Diagnose:
Herzinsuffizienz/
Wasseransammlung in der Lunge. Der Tod stand bevor.

Nasale Kontakte geben besonders der eng befreundeten Stute wichtige Hinweise

Dies in groben Zügen zum dramatischen Fall der Stute Leika. Auch der Verfasser als Profi mit vierzigjähriger Eigenpferdehaltung schämt sich keinesfalls, wenn angesichts solch einer Dramatik mit Verlust des 31 Jahre lang anvertrauten Vierbeiners Tränen fließen!

Aus verhaltenskundlicher Sicht war es sodann erforderlich, dass die übrigen Gruppenstuten nun Abschied nehmen konnten. Dies ist auch unter Naturbedingungen so. Niemals lassen freie lebende Pferde einen sterbenden oder gestorbenen Kumpanen sofort achtlos liegen. Dies ist auch bei anderen sozial lebenden Säugern



Das Abschiednehmen von der toten Leitstute durch die Gruppenkumpane ist wichtig und verhaltensgerecht.

verhaltenskundlich gut belegt: bei Elefanten zum Beispiel.

Auf dem Foto rechts ist zu sehen, wie die drei übrigen Stuten den Körper beriechen und möglicherweise ein „Denkprozess“ einsetzt, der instinktiv zum Ergebnis hat: Das war`s wohl.

Auffallend war, dass alle Stuten durch Scharren versuchten, die leblose Leitstute irgendwie zu untersuchen oder zu animieren. Erst nach etwa einer Stunde nahm das Interesse an dem leblosen und langsam auskühlenden Körper etwas ab.



Toter Pferdekörper im Paddock, provisorisch mit einer Plane abgedeckt; Totenwache der befreundeten Fjordstute Nancy.

Anschließend wurde der leblose Körper – er verblieb bis zum Abtransport noch einen Tag im Auslauf – mit einer Plane abgedeckt und mit einem Zaunband umgrenzt. Ihre „Freundin“, die Fjordstute Nancy, sah man noch stundenlang eine Art Totenwache halten (siehe Foto). Soweit die verhaltenskundlichen Beobachtungen.

Aus diesem Fall kann man lernen, dass sehr alte Pferde nach außen eine gewisse Zähigkeit vorspiegeln, die zunächst über fortgeschrittene innere Organmängel hinwegtäuschen kann. Erforderlich ist deshalb, sehr alte Pferde, auch solche, die keine größeren Auffälligkeiten zeigen, halbjährlich ausreichend tierärztlich durchzuchecken und beizeiten– abhängig von der Diagnose wie drohender Herzinsuffizienz/Wasser in der Lunge – zu entscheiden, ob man nicht besser aktiv eine Euthanasie terminiert. Ansonsten läuft man – wie im beschriebenen Fall – doch Gefahr, dass ein Kollabieren zur Unzeit mit möglicherweise noch viel dramatischeren Umständen und größerem Leiden für das betroffene Pferd eintritt.

In der Nachschau wird man – bei aller Trauer über den Verlust – halbwegs positiv gestimmt sein können, wenn man stets bemüht war, dem Vierbeiner zu Lebzeiten ein anständiges,

spricht artgerechtes Dasein beschert zu haben. Dazu gehören übrigens auch ein ruhiger Umgang und das Erkennen der Leistungsgrenzen des Individuums.

Man bedenke, nicht jeder Isländer ist ein Supertöller, nicht jeder Vollblutaraber ein geborener Distanz-Crack, nicht jeder Warmblüter „liebt“ hohe Oxer.

Sehr ungünstig ist die emotionale Lage aber, wenn man in der Nachschau selbstkritisch zugeben muss, dass man seinen Vierbeiner oft ungerecht behandelte, ihn aus Eigennutz überforderte oder beispielsweise durch haltungsbedingt starke Verwurmung ein Vierbeiner zu Tode kam. Solche Fälle, zum Beispiel durch den Tod nach parasitenverursachter Darmperforation, sind auch bei jungen Pferden gar nicht so selten.

Fazit: Bei aller Freude mit Pferden: Auch über den unausweichlichen Tod sollte man früh nachdenken!

Text und Fotos: Ingolf Bender

©töltknoten.de 2011

Buchtip:

INGOLF BENDER (Herausgeber):

Kosmos Handbuch Pferd, 400 S., 350 Abb., ISBN-13: 9783440103982, Stuttgart